**G**1

**Titel** Für ein Recht auf reproduktive Selbstbestimmung: Lega-

lisierung von Schwangerschaftsabbrüchen

Antragstellerinnen Bundesvorstand

Zur Weiterleitung an SPD-Bundesparteitag

## Für ein Recht auf reproduktive Selbstbestimmung: Legalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen

- 1 Das Recht auf körperliche und reproduktive Selbstbestimmung stellt für uns ein zentrales Menschenrecht dar.
- 2 Die momentane Gesetzeslage in Deutschland schränkt dieses Recht massiv ein. Schwangerschaftsabbrüche
- 3 sind in Deutschland illegal. Sie sind lediglich unter Einhaltung bestimmter Bedingungen straffrei aber rechts-
- 4 widrig. Laut Gesetzestext sind Schwangerschaftsabbrüche mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren (für
- 5 die Durchführenden) bzw. einem Jahr (für die Betroffenen) zu ahnden- es werden lediglich gewisse Ausnahmen
- 6 formuliert, unter denen Straffreiheit gewährt wird.
- 7 Dazu kommt das "Werbeverbot" des § 219a StGB, dieses verbietet, "öffentlich [...] seines Vermogensvorteils
- 8 wegen [...] eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs" an-
- 9 zubieten, anzukündigen, anzupreisen oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntzugeben. Wer dennoch soge-
- 10 nannte "Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft" macht, kann zu einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei
- 11 Jahren oder zu einer Geldstrafe verurteilt werden. Die Informationsbeschaffung der betroffenen Schwangeren
- 12 soll grundsätzlich nur über Beratungsstellen wie ProFamilia geschehen.
- 13 Letztlich führen die aktuellen gesetzlichen Regelungen in den §§ 218ff. und §§ 219ff. StGB zu rechtlicher Un-
- 14 sicherheit, Kriminalisierung und gesellschaftlicher Stigmatisierung nicht nur für (ungewollt) Schwangere son-
- 15 dern eben auch für Ärtz\*innen. Dieser Zustand hat fatale Folgen. Daher setzen wir uns für eine Streichung der
- 16 §§ 218-219b StGB aus dem Strafgesetzbuch, sowie einer Neuregelung im und eine Neufassung des Schwan-
- 17 gerschaftskonfliktgesetzes (Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten) ein. Die
- 18 sogenannte Fristenlösung, wie sie bis jetzt im §218a I Nr. 3 StGB geregelt ist, dass nur bis zur zwölften Woche
- 19 nach der Empfängnis ausnahmsweise der Schwangerschaftsabbruch straffrei erfolgen kann, lehnen wir ab. So
- 20 erkannte dieDrucksache des Bundestages 12/696 aus dem Jahr 1991 schon richtig: "Die Festlegung einer Frist,
- 21 nach deren Ablauf eine Abtreibung verboten ist, unterstellt, daß Frauen nicht dazu in der Lage sind, selbst-
- 22 ständig die für sie richtige Entscheidung zu treffen. Die Drei-Monat-Frist ist willkürlich und durch nichts zu
- 23 begründen. Sie erzeugt zudem einen unvertretbaren Zeitdruck. Wenn eine ungewollte Schwangerschaft erst
- 24 spät entdeckt wird, was gerade bei sehr jungen oder bei älteren Frauen leicht vorkommen kann, ist die Drei-
- 25 Monats-Frist für eine reifliche Entscheidung zu kurz.
- 26 Das Schwangerschaftskonfliktgesetz (neu: Schwangerschaftsgesetz), das detaillierte Vorgaben zur Durchfüh-
- 27 rung von Beratungen und der Anerkennung von Beratungsstellen enthält, muss neugefasst werden. Die An-
- 28 erkennung von Beratungsstellen muss strenger nach Inhalt der Beratung erfolgen und eine neutrale, ergeb-
- 29 nisoffene Beratungspraxis sicherstellen. Eine konfessionelle Beratung muss ebenfalls sicherstellen, dass alle
- 30 Optionen und Möglichkeiten gleichberechtigt erörtert werden. Die Regelungen für Schwangerschaftsabbrüche
- 31 müssen sich in diesem Gesetz wiederfinden. Ebenfalls ist das Gesetz umzubenennen. Ein Schwangerschafts-
- 32 gesetz darf keinen Konflikt voraussetzen, da dies bereits eine tendenziöse Rechtsauslegung vorwegnimmt und
- 33 einer neutralen Beratung im Weg steht. Auch das Verbot von kommerzieller Werbung könnte hier verankert
- 34 werden, so die Berufsordnung der Bundesärztekammer nicht als ausreichend angesehen wird. Deutlich zu
- 35 machen ist, dass medizinische Information regelmäßig nicht als Werbung gesehen wird und damit auch nicht
- 36 gegen Berufsordnungen oder Gesetze verstößt.

Im Zuge einer gesetzliche Neuregelung und einer diese begleitende breiten Debatte muss auch die gesellschaftliche Stigmatisierung von Schwangerschaftsabbrüchen angesprochen und aufgearbeitet werden.

## 39 Medizinische Ausbildung

- 40 Die Folgen der aktuellen Gesetzeslage und der gesellschaftlichen Stigmatisierung von Schwangerschaftsabbrü-
- 41 chen finden sich auch in der Medizin. Im Medizinstudium wird ein Schwangerschaftsabbruch nur sehr selten
- 42 überhaupt gelehrt. Wir fordern, dass dieser so wichtige Eingriff ausreichend differenziert gelehrt wird. Sogar
- 43 Medizinstudierende die sich auf Gynäkologie spezialisieren, bekommen diesen Eingriff in ihrer praktischen
- 44 Ausbidlung nicht selbstverständlich beigebracht.
- 45 An unterschiedlichen Universitäten ist der Stand zur Ausbildung darüber sehr unterschiedlich. Allgemein kann
- 46 man sagen, dass das beschäftigen und Wissen darüber ansammeln momentan freiwillig ist. Wir fordern einen
- 47 verpflichtenden Theoretischen Teil in der Ausbildung, um ein Verständnis für diesen Eingriff zu schaffen. Des
- 48 weiteren fordern wir, dass sobald man sich für den Fachbereich der Gynäkologie entscheidet, alles ,sowohl
- 49 das praktische als auch das theoretische Wissen, verpflichtend zu erlernen ist. Zum einen ist die sogenannte
- 50 Ausschabung einer der häufigsten Gynäkologischen Eingriffe, zum anderen führt adäquates Fachwissen auch
- 51 zu weniger Stigmatisierungen.
- 52 Die Eingriffe haben primär gar keinen Zusammenhang damit, ob die Schwangerschaft gewollt oder unge-
- 53 wollt ist. Diese Eingriffe sind nötig. Es ist wichtig, dass es genug Fachpersonal gibt um diese Eingriffe adäquat
- 54 und gut auszuführen. Des Weitern ist es in Deutschland so, dass der Patientenwille Handlungsleitend ist und
- 55 die Ärzt\*innen verpflichtet sind, diesen, soweit rechtlich möglich, auszuführen. Dies bedeutet, dass in dem
- 56 Moment indem eine Frau\* sich entschließt eine Schwangerschaft zu beenden, die Ärzt\*innen verpflichtet
- 57 sind sie über Risiken aufzuklären, aber ihre Privatmeinungen, wie auch bei anderen Eingriffen, keine Rolle
- 58 spielt.
- 59 So verwundert es dann auch nicht, dass immer weniger Ärzt\*innen sich dafür entscheiden Schwangerschafts-
- 60 abbrüche durchzuführen. Da dies aktuell noch nicht so kommuniziert wird und viele Wissenslücken und Un-
- 61 sicherheiten vorherrschen , gibt es in einigen Regionen einen Mangel an Fachpersonal, das diesen Eingriffe
- 62 durchführen kann..